

Verordnung des Rektorats der Johannes Kepler Universität Linz über die Studienberechtigungsprüfung

Aufgrund des § 64a Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2019, wird verordnet:

Regelungsgegenstand

§ 1. Personen ohne Reifeprüfung können an der Johannes Kepler Universität Linz (JKU) nach Maßgabe dieser Verordnung durch Ablegung der Studienberechtigungsprüfung die allgemeine Universitätsreife für Bachelorstudien und Diplomstudien der in § 2 genannten Studienrichtungsgruppen erlangen.

Studienrichtungsgruppen

§ 2. (1) Die Studienberechtigungsprüfung kann an der JKU für folgende Studienrichtungsgruppen abgelegt werden:

1. Rechtswissenschaftliche Studien
2. Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien
3. Naturwissenschaftliche Studien
4. Ingenieurwissenschaftliche Studien

(2) Die Zuordnung der an der JKU eingerichteten Bachelor- und Diplomstudien zu den Studienrichtungsgruppen gemäß Abs. 1 ist in Anhang 1 festgelegt.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 3. Zur Studienberechtigungsprüfung ist vom Rektorat auf Antrag zuzulassen, wer

1. keine Reifeprüfung besitzt;
2. die Zulassung zu einem Studium einer Studienrichtungsgruppe gemäß § 2 an einer Universität anstrebt;
3. das 20. Lebensjahr vollendet hat;
4. die Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates besitzt oder einer Personengruppe gemäß der Personengruppenverordnung angehört; und
5. eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für das angestrebte Studium nachweist.

Ansuchen um Zulassung

§ 4. (1) Das Ansuchen um Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung ist schriftlich beim Rektorat im Wege des Zulassungsservice einzubringen.

(2) Das Ansuchen hat zu enthalten:

1. den Namen, das Geburtsdatum, die Adresse sowie – falls vorhanden – die Matrikelnummer der Kandidatin bzw. des Kandidaten;
2. den Nachweis der Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates oder den Nachweis der Angehörigkeit einer Personengruppe gemäß der Personengruppenverordnung;
3. das angestrebte Studium (wenn es sich dabei nicht um ein an der JKU eingerichtetes Studium handelt, einschließlich der Angabe der Universität, an der die Zulassung zu diesem Studium erfolgen soll, sowie der Studienrichtungsgruppe, der dieses Studium an dieser Universität zugeordnet ist);
4. den Nachweis der Vorbildung (§ 3 Z 5); und

5. das Wahlfach.

Aufbau der Studienberechtigungsprüfung

§ 5. (1) Die Studienberechtigungsprüfung umfasst folgende fünf Prüfungen:

1. eine schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema in deutscher Sprache;
2. drei Prüfungen, die im Hinblick auf Vorkenntnisse oder Fertigkeiten für die angestrebte Studienrichtungsgruppe erforderlich sind (Pflichtfächer); und
3. eine Prüfung nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten gemäß Abs. 3 (Wahlfach).

(2) Die Pflichtfächer der Studienberechtigungsprüfung gemäß Abs. 1 Z 2 sind in Form von selbständigen Fachprüfungen vor einer Einzelprüferin bzw. einem Einzelprüfer zu absolvieren. Welche Pflichtfächer für die einzelnen Studienrichtungsgruppen gemäß § 2 zu absolvieren sind, ist in Anhang 2 festgelegt.

(3) Das Wahlfach gemäß Abs. 1 Z 3 ist in Form einer Lehrveranstaltungsprüfung oder einer gemäß Universitätsberechtigungsverordnung, [BGBl. II Nr. 44/1998](#) idgF, für das angestrebte Studium vorgeschriebenen Zusatzprüfung (Ergänzungsprüfung) zu absolvieren. Die Lehrveranstaltungsprüfung ist im Rahmen einer mit mindestens 2 ECTS-Anrechnungspunkten bewerteten Lehrveranstaltung der Studieneingangs- und Orientierungsphase oder der vor Abschluss der Studieneingangs- und Orientierungsphase absolvierbaren weiterführenden Lehrveranstaltungen abzulegen, die entweder einem Studium der angestrebten Studienrichtungsgruppe angehört, oder im Rahmen der Studienrichtungsgruppe Lehramt ein mit dem angestrebten Studium thematisch verwandtes Fach vermittelt. Es wird empfohlen, eine Lehrveranstaltung aus dem angestrebten Studium (§ 4 Abs. 2 Z 3) zu wählen.

(4) Im Bescheid über die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung ist festzulegen,

1. welcher Studienrichtungsgruppe das Studium zuzuordnen ist, das die Kandidatin bzw. der Kandidat nach ihrem bzw. seinem Ansuchen (§ 4 Abs. 2 Z 3) anstrebt;
2. welche Pflichtfächer die Kandidatin bzw. der Kandidat daher im Rahmen der Studienberechtigungsprüfung zu absolvieren hat; und
3. die von ihr bzw. ihm nach Maßgabe des Abs. 3 für das zu absolvierende Wahlfach ausgewählte Lehrveranstaltung. Eine nachträgliche Änderung der als Wahlfach zu absolvierenden Lehrveranstaltung ist auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und bei einer Änderung des einschlägigen Lehrangebots der JKU auch von Amts wegen zulässig.

Prüfungsanforderungen und -methoden

§ 6. (1) Die Prüfungsanforderungen an die schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema (§ 5 Abs. 1 Z 1) haben sich am Lehrstoff der 12. bzw. 13. Schulstufe zu orientieren. Mit dieser Arbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat nachzuweisen, dass sie bzw. er sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter deutscher Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern vermag. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind drei Themen zur Wahl zu stellen. Mit den Themen ist ihnen Gelegenheit zu geben, zu Problemen aus dem Spannungsfeld von Individuum, Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Arbeitswelt Stellung zu nehmen; die Themen können beispielsweise Zeitgeschichte, aktuelle politische Ereignisse, kulturelle Ausdrucksformen, Arbeitsmarkt, Fragen der Europäischen Integration oder Auswirkungen der Globalisierung betreffen. Die Arbeitszeit beträgt vier Stunden.

(2) Die Prüfungsanforderungen in den Pflichtfächern (§ 5 Abs. 1 Z 2) haben sich ebenfalls am Lehrstoff der 12. bzw. 13. Schulstufe zu orientieren. Sie sind in Anhang 3 näher festgelegt.

(3) Die Prüfung aus den Pflichtfächern „Englisch“, „Mathematik 1“, „Mathematik 2“, „Chemie“ und „Physik“ besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. Das Pflichtfach „Geschichte“ wird mündlich geprüft.

(4) Die Prüfungsanforderungen und -methoden im Wahlfach (§ 5 Abs. 1 Z 3) bestimmen sich nach den Vorgaben des Curriculums einschließlich des Studienhandbuchs für die nach § 5 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 Z 3 als Wahlfach zu absolvierende Lehrveranstaltung bzw. nach der Universitätsberechtigungsverordnung, [BGBl. II Nr. 44/1998](#) idgF, für die als Wahlfach zu absolvierende Zusatzprüfung (Ergänzungsprüfung).

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn er bzw. sie eine Behinderung nachweist, die ihr bzw. ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden. § 59 Abs. 1 Z 12 UG ist sinngemäß anzuwenden.

Prüferinnen und Prüfer

§ 7. (1) Für die schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema (§ 5 Abs. 1 Z 1) und für jedes Pflichtfach gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 hat das Rektorat im Sommersemester jedes Studienjahres nach Maßgabe des anzunehmenden Bedarfs für das folgende Studienjahr zwei bis drei Prüferinnen bzw. Prüfer zu bestellen. Soweit erforderlich, kann eine Bestellung weiterer Prüferinnen bzw. Prüfer auch während des Studienjahres erfolgen.

(2) Die Bestellung zur Prüferin bzw. zum Prüfer erfolgt jeweils für ein Studienjahr. Eine – auch mehrmalige – Verlängerung der Bestellung um jeweils ein weiteres Studienjahr ist zulässig.

(3) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer kann bestellt werden,

1. wer im Bestellungszeitpunkt dem wissenschaftlichen Universitätspersonal (§ 94 Abs. 1 Z 4 UG) der JKU angehört und seit mindestens zwei Studienjahren ununterbrochen über eine für die jeweilige Prüfung einschlägige Lehrbefugnis oder Lehr- oder Prüfungsbetrauung verfügt; oder
2. von der bzw. dem aufgrund der Sachlage im Bestellungszeitpunkt davon auszugehen ist, dass sie bzw. er die in Z 1 normierten Voraussetzungen zu Beginn des Studienjahres, für das die Bestellung erfolgen soll, erfüllen wird.

(4) Die Bestellung zur Prüferin bzw. zum Prüfer kann vom Rektorat wegen einer schweren Pflichtverletzung oder wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung der Prüferin bzw. des Prüfers widerrufen werden.

(5) Das Wahlfach (§ 5 Abs. 1 Z 3) wird von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. dem Lehrveranstaltungsleiter der nach § 5 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 Z 3 als Wahlfach zu absolvierenden Lehrveranstaltung geprüft.

Prüfungstermine; Prüfungsanmeldung

§ 8. (1) Für die schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema (§ 5 Abs. 1 Z 1) und die Prüfungen aus den Pflichtfächern (§ 5 Abs. 1 Z 2) hat das Rektorat jedes Semester wenigstens zwei Prüfungstermine anzusetzen und diese wenigstens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat sich längstens drei Wochen vor dem Termin, zu dem sie bzw. er zur Prüfung antreten will, im Wege des Prüfungs- und Anerkennungsservice anzumelden. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn eine aufrechte Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung an der JKU besteht, die betreffende Prüfung von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Rahmen dieser Zulassung zu absolvieren ist und von ihr bzw. ihm noch nicht bestanden wurde.

(3) Für Prüfungen aus Pflichtfächern, die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil bestehen, hat lediglich eine Anmeldung zu erfolgen. Der Antritt zum mündlichen Prüfungsteil ist erst nach erfolgreicher Absolvierung des schriftlichen Prüfungsteils zulässig. Der

mündliche Prüfungsteil ist spätestens zwei Wochen nach Durchführung des schriftlichen Prüfungsteils durchzuführen. Der Termin ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mindestens eine Woche vor Durchführung des mündlichen Prüfungsteils bekannt zu geben.

(4) Für die Prüfungen aus dem Wahlfach (§ 5 Abs.1 Z 3) gelten die jeweils einschlägigen studienrechtlichen Vorschriften für die als Wahlfach zu absolvierende Lehrveranstaltung.

Durchführung von Prüfungen; Prüfungsprotokolle; Beurteilungsunterlagen

§ 9. Für die Durchführung von Prüfungen der Studienberechtigungsprüfung, insbesondere den Grundsatz der Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen, für die Führung des Prüfungsprotokolls, für die Aufbewahrung der Beurteilungsunterlagen sowie für die Einsicht in die Prüfungsprotokolle und Beurteilungsunterlagen gilt § 79 Abs. 2 bis 5 UG sinngemäß.

Beurteilung von Prüfungen

§ 10. (1) Jede Prüfung der Studienberechtigungsprüfung ist von der Prüferin bzw. vom Prüfer mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ zu beurteilen, wobei die Benotung mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4) als „bestanden“ und die Benotung mit „nicht genügend“ (5) als „nicht bestanden“ zu werten ist.

(2) Bei einer mündlichen Prüfung ist das Ergebnis der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Wurde die Prüfung mit „nicht bestanden“ beurteilt, sind die Gründe dafür zu erläutern.

(3) Bei allen Prüfungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag die Gründe für eine negative Beurteilung schriftlich mitzuteilen.

(4) Wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden. § 34 Abs. 6 ST-StR ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Über die Ablegung jeder Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. § 34 Abs. 3 ST-StR ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Die Beurteilung einer Prüfung kann in sinngemäßer Anwendung des § 73 Abs. 1 und 2 UG mit Bescheid für nichtig erklärt und in sinngemäßer Anwendung des § 79 Abs. 1 UG auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten mit Bescheid aufgehoben werden.

(7) Prüfungen, die außerhalb des Wirkungsbereichs eines Bescheides über die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung abgelegt wurden, sind absolut nichtig. § 73 Abs. 3 UG ist sinngemäß anzuwenden.

Wiederholung von Prüfungen

§ 11. (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen zweimal zu wiederholen.

(2) Die letzte zulässige Wiederholung einer Prüfung ist in kommissioneller Form durchzuführen. Für die Durchführung der kommissionellen Prüfung ist vom Rektorat aus dem Kreis der für die betreffende Prüfung bestellten Prüferinnen und Prüfer ein dreiköpfiger Prüfungssenat zu bilden. Ein Mitglied des Prüfungssenats ist zur bzw. zum Vorsitzenden des Prüfungssenats zu bestellen. Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis der kommissionellen Prüfung hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenats nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Prüfungssenats werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungssenats übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Prüfungssenats aus, hat aber zuletzt abzustimmen.

(3) Nach negativer Beurteilung der letzten zulässigen Wiederholung erlischt die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für die betreffende Studienrichtungsgruppe. Eine neuerliche Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für diese Studienrichtungsgruppe an der JKU ist ausgeschlossen.

Abschluss der Studienberechtigungsprüfung

§ 12. (1) Die Gesamtbeurteilung der Studienberechtigungsprüfung hat auf „bestanden“ zu lauten, wenn keine Prüfung mit „nicht bestanden“ beurteilt wurde. In allen übrigen Fällen ist sie mit „nicht bestanden“ festzulegen.

(2) Wenn die Gesamtbeurteilung auf „bestanden“ zu lauten hat, hat das Rektorat nach Vorliegen aller Prüfungszeugnisse ein Studienberechtigungszeugnis für die jeweilige Studienrichtungsgruppe auszustellen. Dieses Studienberechtigungszeugnis gilt für jede Universität, Pädagogische Hochschule und Fachhochschule, an der ein Studium der jeweiligen Studienrichtungsgruppe eingerichtet ist.

(3) Durch den erfolgreichen Abschluss der Studienberechtigungsprüfung erlangen die Absolventinnen und Absolventen die allgemeine Universitätsreife für alle Bachelorstudien und Diplomstudien jener Studienrichtungsgruppe, für welche die Studienberechtigung erworben wurde.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 13. (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Rektorats über die Studienberechtigungsprüfung an der Johannes Kepler Universität Linz gemäß § 64a Universitätsgesetz 2002 (UG), kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 1.9.2010, 37. Stk., Pkt. 327, zuletzt geändert durch Verordnung des Rektorats, kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 16.7.2014, 28. Stk. Pkt. 243, außer Kraft.

(3) Für Kandidatinnen und Kandidaten, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung an der JKU zur Studienberechtigungsprüfung zugelassen waren, gelten hinsichtlich der von ihnen zu absolvierenden Prüfungen auch weiterhin die in ihrem Zulassungsbescheid enthaltenen Festlegungen, sofern nicht der Umstieg auf alle gemäß dieser Verordnung vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlfächer beantragt wird, wobei bereits vor dem Umstieg für die Studienberechtigungsprüfung an der JKU abgelegte oder anerkannte Prüfungen für gemäß dieser Verordnung vorgeschriebene Wahl- oder Pflichtfächer nur bei inhaltlicher und umfangmäßiger Gleichwertigkeit verwertet werden können. Ungeachtet eines allfällig beantragten Umstiegs ist das Studienberechtigungszeugnis jedenfalls für eine der in § 64a Abs. 2 UG in der Fassung BGBl. I Nr. 129/2017 genannten Studienrichtungsgruppen auszustellen. Ausschlaggebend ist die Zuordnung des Studiums, das im seinerzeitigen Zulassungsantrag als angestrebtes Studium angeführt wurde, zu einer dieser Studienrichtungsgruppen.

Für das Rektorat

Lukas

Anhang 1: Studienrichtungsgruppen mit zugeordneten Bachelor- und Diplomstudien

1. Rechtswissenschaftliche Studien:

Diplomstudium Rechtswissenschaften
Bachelorstudium Rechtswissenschaften
Bachelorstudium Wirtschaftsrecht

2. Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien:

Bachelorstudium Betriebswirtschaftslehre
Bachelorstudium Sozialwirtschaft
Bachelorstudium Soziologie
Bachelorstudium Statistik und Data Science
Bachelorstudium Wirtschaftsinformatik
Diplomstudium Wirtschaftspädagogik
Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften

3. Naturwissenschaftliche Studien:

Bachelorstudium Biological Chemistry
Bachelorstudium Chemistry and Chemical Technology
Bachelorstudium Molekulare Biowissenschaften
Bachelorstudium Naturwissenschaftliche Grundlagen der Technik (NAWITEC)

4. Ingenieurwissenschaftliche Studien:

Bachelorstudium Artificial Intelligence
Bachelorstudium Informatik
Bachelorstudium Elektronik und Informationstechnik
Bachelorstudium Kunststofftechnik
Bachelorstudium Maschinenbau
Bachelorstudium Mechatronik
Bachelorstudium Medical Engineering
Bachelorstudium Technische Physik
Bachelorstudium Technische Mathematik

Anhang 2: Studienrichtungsgruppen mit zugeordneten Pflichtfächern

1. Rechtswissenschaftliche Studien

Englisch
Mathematik 1
Geschichte

2. Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien

Englisch
Mathematik 1
Geschichte

3. Naturwissenschaftliche Studien

Englisch
Mathematik 2
Chemie

4. Ingenieurwissenschaftliche Studien

Englisch
Mathematik 2
Physik

Anhang 3: Prüfungsanforderungen in den Pflichtfächern

1. Englisch

Fertigkeitsbereiche – Hören, Lesen, Sprechen und Schreiben – entsprechend des europäischen Referenzrahmens – Kompetenzniveau B2. Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck unter richtiger Anwendung der Grundgrammatik; Fähigkeit, die Sprache bei normaler Sprechgeschwindigkeit zu verstehen und sich an Konversation über allgemein bekannte Inhalte für die Gesprächspartner verständlich zu beteiligen; Fähigkeit, einfache Texte ins Deutsche zu übersetzen; Fähigkeit, kurze Texte fließend zu lesen und zusammenzufassen; Fähigkeit, zu allgemeinen Themen vorwiegend in erzählender und beschreibender Weise in Aufsatzform Stellung zu nehmen.

2. Mathematik 1:

Zahlenmengen, Gleichungen, lineare Gleichungssysteme, Vektoren im $\mathbb{R}^2$, Matrizen und Determinanten, lineare und quadratische Funktionen, Exponential- und Logarithmusfunktionen, Änderungsmaße, Trigonometrie im rechtwinkligen Dreieck, Grundbegriffe der Differential- und Integralrechnung, Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik.

3. Mathematik 2:

Mathematik 1 und zusätzlich: Komplexe Zahlen, Vektoren im $\mathbb{R}^3$, Trigonometrie im allgemeinen Dreieck, trigonometrische Funktionen, Wurzel- und Betragsfunktionen, Folgen und Reihen, Ausbau Differential-/Integralrechnung, Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik.

4. Physik:

Physikalische Einheiten: Grundgrößen und abgeleitete Größen

Mechanik: Bewegung, Kraft, Impuls; Arbeit, potentielle und kinetische Energie, Energieerhaltung; Drehmoment und Drehimpuls; Feder, Pendel, Oszillationen.

Elektrizität: Elektrische Ladung, Feld und Potential; Strom, Widerstand u. Kapazität; magnetische Felder, Induktion, Wechselstrom.

Wärmelehre: Temperatur, Wärme, Wärmekapazität; Ideales Gas, Zustandsgleichungen, Aggregatzustände; Hauptsätze der Thermodynamik.

Schwingungen: harmonische Schwingung, lineares Kraftgesetz, Pendel.

Optik: Licht, Linsen u. geometrische Optik; Elektromagnetische Wellen, Interferenz u. Beugung.

Moderne Physik: Atomphysik, Grundelemente der Quantenmechanik, Grundelemente der Relativitätstheorie.

5. Chemie

Allgemeine Chemie: Bausteine der Materie (Aufbau der Atome und Moleküle, Arten der chemischen Bindung, Radioaktivität); Bedeutung des Periodensystems; die drei klassischen Aggregatzustände; Satz von Avogadro; Molvolumen; Avogadro-(Loschmidt-)Konstante; allgemeine Gasgleichung; chemische Reaktionen (Gleichungen, Stöchiometrie, Massenwirkungsgesetz, Prinzip von Le Chatelier-Braun); Reaktionsgeschwindigkeit und Katalyse; Lösungen; Dissoziation und Assoziation; Säuren, Basen und Salze; pH-Wert; Hydrolyse; Elektrolyse, Energieumsatz bei chemischen Reaktionen, Maßanalyse, Ionenreaktionen, Korrosion..

Anorganische Chemie: Wasserstoff; Sauerstoff; Halogene; weitere wichtige nichtmetallische Elemente und Metalle; Verbindungen dieser Elemente, Edelgase, Schwefel, Phosphor, Silizium, Metalle und deren Verbindungen.

Organische Chemie: Sonderstellung des Kohlenstoffes; ketten- und ringförmige Verbindungen; Isomerie; Kohlenwasserstoffe und ihre Derivate (funktionelle Gruppen); aromatische Verbindungen; Erdöl; Kunststoffe (Polymerisation, Polykondensation, Polyaddition), Nomenklatur, Heterozyklen, optische Aktivität, Waschmittel, Reaktionstypen.

Einführung in die Biochemie: Kohlenhydrate; Fette; Aminosäuren; Eiweißstoffe (Kolloide).

6. Geschichte

Grundzüge der allgemeinen Geschichte, wesentliche historische Fakten und Entwicklungen der europäischen Geschichte mit Schwerpunkt auf Österreich unter Berücksichtigung kultur-, wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Aspekte.